

Satzung des Fördervereins „Förderverein des Hockeysports in Celle“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Hockeysports in Celle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Celle.
3. Der Verein wurde am 11. September 2023 errichtet.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist **die Förderung des Sports** sowie der Mitglieder der Hockeyabteilung des MTV Eintracht Celle in finanzieller, organisatorischer und projektbezogener Hinsicht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Anschaffung von Trainingsmaterial und Unterstützung des Trainingsbetriebs,
 - b) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - c) die finanzielle Unterstützung einzelner Mitglieder der Hockeysparte in Bezug auf Fahrten der jeweiligen Mannschaft und notwendige Ausrüstung,
 - d) sowie die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Festen, Veranstaltungen und Projekten der Hockeyabteilung.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.

Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Hockeyabteilung des MTV Eintracht Celle oder den Hockeysport in Celle verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei einem Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag oder bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss. Fällige Forderungen erlöschen durch einen Ausschluss nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
3. Bei Austritt aus dem Verein wird der Beitrag nicht zurückerstattet.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können gemeinsam beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger zu berufen.
 5. Die Vorstandsmitglieder der Hockeyabteilung des MTV Eintracht Celle stehen dem Vorstand des „Fördervereins des Hockeysports in Celle e.V.“ beratend zur Seite.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden zeitnah statt, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird oder die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzulegen,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - c) den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - d) mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,

- f) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder dem Kassenwart/ der Kassenwartin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt.
3. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MTV Eintracht Celle, Herzog-Ernst-Ring 32, 29225 Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für Hockeyabteilung für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) vom 11. September 2023 errichtet und verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Celle, den 11.09.2023
(Ort, Datum)

